

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

257 (20.9.1840)

Sonntag, den 20. September 1840.

Belgien.

Brüssel, 13. Sept. Die Regierung hat die Autorisation zum Transport der sterblichen Ueberreste des Hrn. Cocherill von Warschau nach Belgien erteilt und zugleich befohlen, daß ihnen beim Eintritt in das Königreich die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden.

Niederlande.

Amsterdam, 14. Sept. An der heutigen Börse herrschte, was unsere holländischen Fonds betrifft, ein wahrer panischer Schrecken. Die meisten Sorten derselben konnten gar nicht oder doch nur zu merklich niedrigeren Kursen angebracht werden. Nur in Integ. standen dem Andrang der Verkäufer einige Käufer gegenüber u. hielten darin auch einigermaßen das schreckliche Sinken auf, welches alle übrigen holländischen Fonds bezeichnete. In Integ. wurde viel gekauft zur Deckung von früher in Blanco verkauften Partien. Die fremden Effekten folgten allgemein der flauen Stimmung der holländ. Fonds. (Letzte Preise, 5 Uhr.) Integ. 48 1/4, 5proz. Cert. 95, Kauf. 20 7/8, Ard. 18 1/10 à 3/4.

Preussische Monarchie.

D. S. Preußen. Königsberg, 10. Sept. Ordre vom 16. v. M. Ich habe bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich A. den Erlass der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sey es von Personen des Militär- oder Zivilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen: 1) aller Konventionen gegen Polizeigesetze jeder Art; 2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, so weit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konträren; 3) der unerlaubten Selbsthilfe; 4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind; 5) der Verletzungen des Hausrechts; 6) der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens; 7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rüchlich der Haupturheber als der Hülfsleistenden; 8) der aus Lüsterheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle; 9) der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion und der unbefugten Auswanderung Militärlastiger, jedoch rüchlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen 6 Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazialurtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazialurtheil vor Publikation der Kabinettsordre vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen; 10) aller derjenigen rein militärischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden. Keinem dieser Angekündigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens zu wählen, bei dessen Ergebnis es dann jedoch verbleibt. B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen — mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorfälligen Meineides, der Falschmünzerei, der vorfälligen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben — Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche 1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswärtiger Einspernung verurtheilt sind, schon mehr als 10 Jahre davon abgehüßt, zugleich aber 2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und 3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgnis für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt. Ich beauftrage daher rüchlich der zivilgerichtlichen Verurtheilten den Justizminister, Mäher und den Minister des Innern und der Polizei, von Kosow; rüchlich der militärgerichtlichen Verurtheilten aber den Kriegeminister, General der Infanterie, v. Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern. Das Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen. Königsberg, 10. Sept. 1840. (Gez.) Friedrich Wilhelm. An das Staatsministerium.

Königsberg, 12. Sept. Heute früh verließen J. M. begleitet von den besten Segenswünschen, welche treue, dankbare, liebende, vertrauende und verehrende Unterthanen ihren Herrschern nur weihen können, die hiesige Stadt. Die Gewerke hatten sich es nicht nehmen lassen, wie beim Einzuge zum Abschiede dem angebeteten Königspaaire sich mit ihren Insignien und Fahnen zu zeigen. Aber statt der bamaligen allgemeinen Freude herrschte heute eine tiefe Wehmuth. Zu viele edle Züge der Milde thatigkeit, der Gnade und Huld und es Edelmuths dieses unübertrefflichen Königspaaire sind bereits bekannt geworden, als daß diese nicht aller Herzen Ihnen gewonnen haben sollten. — In Elbing werden Höchst dieselben diniren und von dort über Dirschau nach Danzig reifen. (Pr. Sts. J.)

Portugal.

* London, 14. Sept. Die „Sun“ schreibt aus Lissabon vom 7.: Die Dinge hier sind noch immer in einem unbefriedigenden Zustande. Ein Gerücht

ging, die Königin sey, geängstigt durch das Aussehen der Angelegenheiten, geneigt, den Wünschen der liberalen Partei nachzugeben, und habe den Visconde Sa da Bandeira zur Bildung eines neuen Ministeriums rufen lassen. Alle Gewaltausdehnungen, welche die Regierung von den Cortes begehrt hatte, sind von diesen nachgegeben worden. Das Königreich soll in drei Militärbezirke getheilt werden, zum großen Verdruß der Septembristenpartei, welche in dieser Maßregel einen mächtigen Schritt zum Absolutismus sehen wollen. Die Deputirtenkammer hat 24,000 Mann für's Landheer und 2828 Seeleute für 1840/41 votirt. Die Meuterer haben wenig Unterstützung beim Militär auf ihren Marschen durch's Land gefunden. Major Gomes, vom 20sten Infanteriebataillon, rückte herbei und vernichtete die Streitmacht der Rebellen auf ihrem Rückzuge von Portalegre, und nahm dabei den Lieutenant Gais und 17 seiner revoltirten Soldaten gefangen. Die Nationalgardien sind heimgegangen, und Ruhe herrschte. Der Aufstand darf daher als beinahe unterdrückt bezeichnet werden.

*r. Lissabon, 7. Sept. Nach den militärischen Maßregeln zu schließen, scheint die Bewegung weit bedeutender gewesen zu seyn, als man Anfangs geglaubt. Wie man vernimmt, haben sich mehrere Korps mit den Insurgenten vereinigt. Aus Abrantes wird gemeldet, daß ein Lieutenant und 17 Soldaten der Insurgenten durch die Regierungstruppen gefangen genommen wurden.

Schweiz.

Zürich. Die N. Z. J. schreibt: Auf die von der Zürcher Hochschule gegen neuere Verfügungen eingelegte Verwahrung zu Gunsten der theologischen Freiheiten hat der Erziehungs Rath beschloffen, die Erklärung gegen die Verfasser derselben auszusprechen, der Erziehungs Rath werde auf der einen Seite stets nachdrücklich Allem entgegen treten, was die ihren höchsten Zwecken entsprechende Wirksamkeit der Hochschule gefährden, oder wirkliche Rechte der an derselben angestellten Lehrer verletzen könnte; auf der andern Seite zweifle er nicht, bei diesem Bestreben von Seite der Professoren dadurch unterstützt zu werden, daß auch sie mit Hingebung ihrem Amte obliegen, zu ihrem Hauptzwecke sich Kräftigung und Hebung der ihrer Sorge anvertrauten Anstalt machen, in allem, was wesentlich zu ihrem Gedeihen beiträgt; auffallende Schritte vermeiden, bei denen es zweifelhaft seyn muß, ob sie das Beste der Anstalt befördern, oder, wenn auch gegen den Willen ihrer Urheber, nicht vielmehr Nachtheile für dieselbe herbeiführen, und daß sie überhaupt die Verhältnisse des Staates, in welchem und für welchen die Anstalt besteht, insbesondere auch die Stellung der verfassungsmäßigen Behörden immer sorgfältig beachten, ohne welches eine ruhige, fruchtbringende Fortdauer der Hochschule nicht denkbar ist. (S. M.)

Baden.

Weinheim, 4. Sept. Bekanntmachung. Diejenigen Landwirthe, welche zu den bei dem landwirthschaftlichen Zentralfest in Mannheim abgehalten werden sollen, werden ersucht, folgende Bestimmungen zu berücksichtigen: 1) Alle Weine, Biere und Tabake müssen längstens bis 13. Oktober in Mannheim angelommen seyn. Sie werden unter der Adresse Herrn Heinze und Sammet in Mannheim eingeschendet, welche Herren für Aufbewahrung und Verzeichnung u. die nöthige Sorgfalt tragen werden. 2) Von den Weinen bittet man um 3, von den Bieren um 4 Flaschen, welche nur versiegelt angenommen werden. 3) Die Proben des Weines müssen von Quantitäten von wenigstens 1 Ohm herrühren, sowie auch nur ausgezeichnete Qualitäten vom 1839er Jahrgange erwartet werden. Die Einfüllung des Weines in die Flaschen und deren Versiegelung geschieht vor 3 Zeugen und wird eine Urkunde hierüber aufgenommen, welche vom Gemeinderath mit Bestätigung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, bescheinigt und vom Amte legalisirt seyn muß. Dieselbe wird versiegelt mit den Proben eingeschendet. 4) Die Bierproben dürfen von keiner kleineren Partie als 3 Ohm angefüllt seyn und muß denselben die nämliche Urkunde, wie bei den Weinen versiegelt beiliegen. 5) Hat Jemand ein Bier von höherem Preise gebraut, wie Doppelbier, Bock und dergleichen, und will solche einschenden, so muß dies in der Urkunde bemerkt werden. 6) Bei den zur Rauchprobe einzureichenden Tabaken muß das gemeinderäthliche, vom Amt legalisirte Zeugniß beiliegen, daß der eingeschendete Tabak vom Einsender erbaut und getrocknet ward, daß aber keine weitere künstliche Zubereitung stattgefunden habe; eben so muß die Quantität bemerkt werden, welche derselbe davon erbaut. Die Tabakproben, sowie die Urkunden darüber müssen versiegelt eingeschendet werden. Wir fordern unsere Herren Produzenten auf, den hohen Stand unserer vaterländischen Industrie durch gefällige Einsendung recht vorzüglicher Produkte beizutragen zu wollen, wenn auch die Gewinnung der ausgelegten Preise nicht gerade ein Motiv dazu abgeben möchte. Die vorzüglichsten Leistungen im Obst- und Gemüsebau werden sich bei der Ausstellung selbst herausstellen und von dem dafür ernannten Preisgericht aufgesucht werden. Der Vorstand der landw. Kreisstelle. Frhr. v. Babo.

Schönau, 13. Sept. Letzten Donnerstag, den 10. d., Mittags, wenige Minuten nach 12 Uhr wurde dahier und in der Umgegend, selbst auf den Gebirgen, ein Erdbeben verspürt, das etwas länger anhielt, als eine durch einen Kanonenschuß verursachte Erdrerschütterung. Der Himmel war leicht bewölkt, die Luft schwül und es wehte ein leiser Südwestwind. Den Thermometerstand im Augenblicke des Erdbebens konnte ich nicht erfahren. (S. J.)

* Baden, 17. Sept. In vergangener Nacht hatten wir hier einigen Feuerlärm, der jedoch nicht einmal überall gehört wurde, da der Brand nicht völlig zum Ausbruch kam und daher bald Alles wieder still war. Eine Engländerin, die im englischen Hofe hier wohnte, kam mit ihrem Licht einem Vorhange in ihrem Zimmer zu nahe, so daß derselbe Feuer fing und alsbald lichterloh brannte. Den herbeigeilten Dienboten des Hauses gelang es jedoch bald, Alles zu besänftigen, und so wurde außer dem Abbrennen des Vorhangs und einiger weiterer Effekten kein wesentlicher Schaden angerichtet. Die übrigen Fremden des Hauses sahen sich indeß in nicht geringen Schrecken gesetzt, kamen aber mit der Angst davon.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a d l o t.

35. —
47. 50.
links
Straß
97 1/2
8. —



(3707.3)

Kundmachung.

Da im Jahr 1841 der letzte Zinscoupon der österreichischen Bankaktien fällig wird, so hat die Direktion der priv. österreich. Nationalbank beschlossen, zur Hinausgabe neuer Couponbogen zu schreiten.

Diese Coupons werden auf einen halben Bogen bis Ende 1850 ausgefertigt; somit 20 an der Zahl seyn — jeder derselben enthält die Namen des Kassendirektors Joseph Edler von Weitenhiller und des Kaisers der Aktienkasse Karl Edler von Thomann, und jeder derselben wird mit einer Stampiglie, das Siegel der österreichischen Nationalbank enthaltend, und mit einer geschriebenen Zahl versehen werden.

Zur Erleichterung der Herren Aktionäre im Ausland wird die Beilegung neuer Couponbögen auch in Augsburg, München, Frankfurt a. M., Leipzig, Mannheim und Amsterdam, durch die gefällige Vermittlung der geehrten Handlungshäuser Johann Lorenz Schäßler, M. A. v. Kothschild u. Söhne, Frege u. Komp., W. H. Ladenburg u. Söhne und Goye u. Komp. im Namen der priv. österreich. Nationalbank gütigst und unentgeltlich besorgt werden.

Die in Mannheim und Umgegend befindlichen Herren Aktienbesitzer der österreich. Nationalbank belieben sich daher an das geehrte Handlungshaus W. H. Ladenburg u. Söhne daselbst zu wenden, und sämtliche in ihrem Besitze befindlichen österreich. Bankaktien, welche schon dormalen mit Coupons versehen waren, jedoch ohne den letzten Coupon für das zweite Semester 1840, bei demselben zu produziren, um sie mit dem nöthigen Vormerkungsstempel versehen zu können.

Diese Vormerkung wird das geehrte Handlungshaus durch volle vierzehn Tage von der ersten Bekanntmachung an gerechnet zu besorgen die Gefälligkeit haben, jeder produzierten Aktie auf der Vorderseite links ober den Namen den Vormerkungsstempel mit schwarzer Farbe beidrucken und die Aktie selbst sogleich wieder zurückstellen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Vormerkungsfrist werden die entsprechenden Couponbogen von der Bankdirektion verlangt und mit möglicher Beschleunigung an das genannte Handlungshaus in Mannheim gesendet werden.

Nachdem das erwähnte Handlungshaus den Empfang der von Wien erhaltenen neuen Couponbogen öffentlich bekannt gemacht haben wird, belieben die G. H. Aktionäre die für Mannheim vorgemerkten Aktien neuerlich dem geehrten Handlungshause zu überreichen, welches jeder Aktie auf der Vorderseite links oben (gerade neben der Aktiennummer) einen neuen achtseitigen Stempel mit den Worten: „Mit Coupons Nr. III bis Ende 1850“ in rother Farbe ausdrücken, die entsprechende Nummer ausfüllen, den neuen Couponbogen beilegen und die belegten Aktien gegen förmliche Empfangsbestätigung wieder zurücknehmen wird.

Wien, den 1. Sept. 1840.

Karl Freiherr v. Lederer,

Bankgouverneur.

Johann Heinrich Freiherr v. Geymüller,

Bankgouverneursstellvertreter.

Sigmund Edler von Wertheimstein,

Bankdirektor.

Literarische Anzeigen.

[3748.1] Karlsruhe. In der Buchhandlung von Kreuzbauer u. Nöbke in Karlsruhe ist so eben eingetroffen:

Flora

von

Deutschland

herausgegeben von

D. F. L. von Schlechtendal,

Doktor der Philosophie, Medizin und Chirurgie, ordentlichem Professor der Botanik an der Universität Halle-Wittenberg, Direktor des botanischen Gartens und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglieds und

Dr. Ernst Schenk,

akademischem Zeichenlehrer zu Jena.

Oktav. geheftet.

In Lieferungen, jede mit 10 fein kolorirten, trennach der Natur gefertigten Originalzeichnungen und dem dazu gehörigen Text. Subskriptionspreis 36 fr. für die Lieferung. Alle 2 bis 3 Wochen erscheint eine Lieferung, wovon 12 einen Band bilden. Nur von Band zu Band brauchen sich die verehrlichen Subskribenten verbindlich zu machen.

Die erste Lieferung dieses Werkes möge beweisen, daß es nicht allein diejenige zu näherer sorgfältiger Betrachtung der Pflanzenwelt, die an und für sich schon durch ihr Lebensgeschäft in näherem Verkehr mit derselben stehen, einladet, sondern auch jeden Freund der Natur, der bisweilen aus dem Kreise einer häuslichen und amtlichen Berührung heraustretend, in dem großen heiteren Tempel Flora's neue Kraft und Erholung finden will.

[3763.1] Berlin. Bei G. Reimer in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: in Karlsruhe durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, so wie in Rastatt durch A. Knittel:

Jean Paul's

sämmtliche Werke.

Neue Ausgabe in 33 Bänden.

1ster und 2ter Band.

Jeder Band auf gutem Maschinenpapier 1 fl. 3 fr., auf feinem Velinpapier geh. 1 fl. 30 fr.

[3760.1] Karlsruhe. (Kostgänger gesuch.) Es werden bei Unterzeichnetem fortwährend Knaben in Aufsicht und Pflege genommen.

Sommer, Hauptmann.



[3705.3] Ettlingen.

Empfehlung von Eßig.

Ich fabrizire reinen Wein- und Fruchtessig von vorzüglicher Qualität, welche sich besonders zum Einmachen der Früchte eignen, und empfehle solche unter Zusicherung billiger Berechnung zu gefälliger Abnahme.

F. J. Lanzano.

[3689.3] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Der entwichene Kanonier Lorenz Zerr von Sasbachried ist verdächtig, eine sogenannte große, gestifte, noch neue badi'sche Kammerherrnuniform entwendet, und daher verkauft oder verlehrt zu haben. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beschädigte demjenigen, welcher zur Wiederauffindung führende Spuren anzugeben vermag, eine angemessene Belohnung zugesichert hat.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1840.

Großh. bad. Garnisonsauditorat.

Der Berweser.

Fecht,

Rechtspraktikant.

[3676.3] Nr. 8374. Gernsbach. (Aufforderung und Fahndung.) Der unten beschriebene Kanonier Daniel Wilhelm Hofmann aus Gernsbach ist den 5. d. M. aus seiner Garnison in Gotesau desertirt. Wir fordern ihn hiermit auf, sich innerhalb 6 Wochen

von heute an bei seinem Kommando oder bei einer andern inländischen Behörde zu stellen, widrigenfalls die gesetzliche Strafe der Desertion gegen ihn erkannt werden soll.

Zugleich ersuchen wir die verehrlichen Polizeibehörden, auf Hofmann zu fahnden und solchen im Betretungsfall an sein Kommando in Karlsruhe zu überliefern.

Personbeschreibung:

Alter: 21 1/2 Jahr,

Größe: 5' 8" 1",

Gefächtsfarbe: gesund,

Körperbau: stark,

Augen: grau,

Haare: braun,

Nase: gebogen,

Sonstige Zeichen: keine.

Bei seinem Weggange war er mit blauer Zivillappe, blauem Ueberrock mit großen Metallknöpfen, blauen Pantalons mit rothen Streifen und Stiefeln bekleidet.

Gernsbach, den 10. Sept. 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ahle.

[3723.3] Bruchsal. (Aufforderung.) Der gesetzliche Erbe der Georg Kraft's Wittwe, Elisabetha, geborenen Gruber, gewesenen Aufseherin in der weiblichen Strafanstalt dahier, hat die Erbschaft nur mit Vorzicht des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaft derselben zu machen haben, aufgefordert, solche Dienstag, den 13. Oktober d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

vor dem mit der Liquidation beauftragten Theilungskommissär Steine dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden oder richtig zu stellen, widrigenfalls dem Nichterscheidenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den Erben gekommen ist.

Bruchsal, den 14. Sept. 1840.

Großh. bad. Obeamt.

Weizel.

[3701.2] Pforzheim. (Aufforderung.) In einer bei diesseitigem Gerichte anhängigen Untersuchungssache wird die Einvernahme der Katharina Stephan von Berg haupten nöthig. Da deren jetziger Aufenthalt bei ihrer Heimathsbehörde nicht bekannt ist, und nicht ermittelt werden konnte, so wird dieselbe von Gerichtswegen hiermit öffentlich aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthalt ohne Verzug bei diesseitiger Stelle oder dem Amte ihres Heimathsbezirks anzuzeigen.

Pforzheim, den 12. Sept. 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Brauer.

[3662.3] Hechingen. (Gläubigeraufruf.) In der Santsache des Mathäus Schmid von Hausen und Lorenz Bofsch, Rietha Sohn von Jungingen, wird zur Schuldenliquidation, Anmeldung der etwaigen Vorzugrechte, so wie zum Verzuge eines Borg- und Nachlassvertrags bei ersterem, Tagfahrt auf

Donnerstag, den 1. Okt. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

bei letzterem an demselben Tage

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt; wozu die Gläubiger vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder aber, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftliche Rezepte anzumelden. Die nichtliquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen und Vorzugrechte nicht aus den Akten bekannt sind, durch Bescheide von der Masse ausgeschlossen, und ihrer Prioritätsansprüche für verlustig erklärt, von den

Nichterscheidenden aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich der Genehmigung des Eingangs erwähnten Vertrags der Aufstellung des Güterpflegers und des Verkaufs von Massegegenständen, der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Hechingen, den 8. September 1840.

Fürstl. hohenzollern'sches Oberamt.

Milden.

[3752.3] Nr. 14.113. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des Jakob Huber von Birklingen haben wir auf den Grund des §. 814 Nr. 2 der P. D. Gant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt auf

Mittwoch, den 30. Sept. d. J.,

früh 8 Uhr,

angesezt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit anderen Beweismitteln zu bezeichnen.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nichterscheidenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerauschußes der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Waldshut, den 11. Sept. 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Megeer.

[3618.3] Nr. 13.150. Achern. (Schuldenliquidation.) Gegen den Wäckermeister Nikolaus Leppert von Kappel ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Samstag, den 10. Oktober d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Auschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Achern, den 31. August 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ahle.

[3637.3] Nr. 9.144. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaspar Gumann, Nagelschmied von Gingen, haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 5. Okt. d. J.,

früh 8 Uhr,

angeordnet; wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbunden man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Beifage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Engen, den 3. Sept. 1840.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Leo.

[3687.3] Nr. 20.669. Bühl. (Schuldenliquidation.) Franz Köllner von Ulm hat als Bevollmächtigter des Kaver Burkard von da, gegenwärtig zu Cincinnati in Nordamerika, um dessen Entlassung aus dem Unterthanenverbande und Auslieferung seines Vermögens nachgesucht.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Kaver Burkard aufgefordert, ihre Forderungen in der auf

Montag, den 28. Sept. d. J.,

Vorgens 8 Uhr,

anberaumten Tagfahrt zu liquidiren, andernfalls ihnen später dazu nicht mehr verholten werden kann.

Bühl, den 7. Sept. 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kuenzer.

[3680.3] Nr. 13.571. Hüfingen. (Schuldenliquidation.) Lehrer Freißt von Allmendshofen beabsichtigt mit seinen Gläubigern einen Borg- und Nachlassvergleich abzuschließen.

Es werden daher die Gläubiger desselben auf

Montag, den 5. Okt. d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden sollen, insofern überhaupt die Voraussetzungen des §. 818 der Prozeßordnung vorhanden sind.

Hüfingen, den 4. Septbr. 1840.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Kehl.

[3754.1] Nr. 24.912. Mannheim. (Präklusiobeschied.) Alle Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Verlassenschaft des G. H. Amann, Firma: J. M. Neuther, dahier bisher nicht angemeldet haben, werden von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 12. Sept. 1840.

Großh. bad. Stadamt.

v. Teuffel.

vd. Schect.